

GESCHÄFTSORDNUNG

**des Gesangvereins Aurora Berkheim e.V.
gegründet 1854 in Berkheim**

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden.
2. Die Vorstandsmitglieder / Beisitzer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss man sich bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden entschuldigen.
3. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ein.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall werden diese durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 2 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Bei Todesfall von Aktiven oder Passiven Mitgliedern wird kein Kondolenzbesuch mehr getätigt.
4. Bei verstorbenen aktiven SängerInnen wird mit einem Programm (Singen) die Beerdigung begleitet, nach Absprache mit den Hinterbliebenen und ein Gesteck/Kranz besorgt.
5. Bei verstorbenen passiven MitgliederInnen gibt es ein kleineres Gesteck und wir besuchen den Gottesdienst / Trauerfeier

§ 3 Zusätze zur Satzung

1. Zu § 6 der Satzung: Es werden jeweils zwei Beisitzer im gleichen Wahlturnus wie der 1. und 2. Vorsitzende gewählt. Zusätzlich werden eine Frauenvertreterin und ein Männervertreter gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden gewählt.
2. Sollte sich niemand zur Verfügung stellen, bleibt der Sitz unbesetzt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
3. Erfolgt die Besetzung eines Amtes ausnahmsweise in einem Jahr außerhalb des regulären Wahlturnus, wird die Amtszeit auf ein Jahr begrenzt, damit der festgelegt Wechselrhythmus erhalten bleibt.
4. Einladungen für die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung werden über die üblichen Social Medien kommuniziert, z.B. Konzertmeister App, WhatsApp und unsere Homepage.
5. Vizedirigenten, Notenverwalter und sonstige kleine Ämter werden von der SängerInnenversammlung gewählt, mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden. Nach Bedarf ruft es der 1. Vorstand ein und geht dazu zu der jeweiligen Singstunde.
6. Der Musikausschuss besteht aus dem 1.+ 2. Vorstand, den Dirigenten, Vizedirigenten und dem Kassier. Mit einer einfachen Mehrheit kann die Zusammensetzung im Vorstand neu abgestimmt werden.

7. Zu § 7 der Satzung: bei allen runden Vereinszugehörigkeiten gibt es ein Präsent nach Wahl vom Ausschuß. Ab 60 Jahre Zugehörigkeit, geht es im 5-Jahresrhythmus weiter.

§ 4 Sonstiges

1. Jeden 3. Freitag im Monat ist Stübleshock, dabei sollte die Bewirtung von Vereinsmitgliedern im Wechsel stattfinden.
2. Es wird ein Stübleswirt gesucht, der nicht im Vorstand sein muss. Bei der Jahreshauptversammlung wird bei den Anwesenden gefragt, wer sich bereit erklärt.
3. Bei runden Geburtstagen geht ein Vertreter vom Verein zu den Jubilaren und gratuliert im Namen des Vereins.

§ 5 Änderung der GO, Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung (GO) wurde durch den Vorstand am _____ beschlossen. Änderungen können nur auf einer Vorstandssitzung beschossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Änderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die vorliegende GO wurde zuletzt am _____ geändert.